

Deutsche Statistische Gesellschaft

Satzung

Gültig ab September 2020

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Statistische Gesellschaft“ (DStatG).
- (2) Sie hat ihren Sitz am Geschäftsort des/der Vorsitzenden.¹
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

- (1) Die DStatG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die DStatG ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Statistik. Ziel und Aufgabe ist es, übergeordnete Belange und Interessen der theoretischen Statistik, der angewandten Statistik und der amtlichen Statistik zu fördern und zu vertreten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Erörterung von Fragen der theoretischen und angewandten Statistik in Wort und Schrift,
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen und Fachtagungen über Fragen der theoretischen Statistik, der angewandten Statistik und der amtlichen Statistik sowie die organisatorische und finanzielle Unterstützung solcher Veranstaltungen,
 - die Herausgabe wissenschaftlicher Fachzeitschriften und Buchreihen,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs ihrer Mitglieder,
 - die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften im Bereich der Statistik,
 - die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Reisekostenstipendien und Fachtagungen,
 - die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben/Forschungsprojekte im Rahmen der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen (siehe Anhang in der jeweils gültigen Fassung) sowie

¹Alle geschlechterspezifischen Angaben beziehen sich auf männliche, weibliche und diverse Geschlechtsformen gleichermaßen.

- die Stellungnahme zu Fragen der Lehre und des Studiums im Fach Statistik sowie der Ausbildung und Berufsausübung der Statistiker.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3 **Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Persönliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke im Sinne von Artikel 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Als korporative Mitglieder können der Gesellschaft alle Unternehmen, Behörden, Institute, wissenschaftliche Vereinigungen oder sonstige Organisationen angehören, die die Zwecke im Sinne von Artikel 2 unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (3) Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Zwecke der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ehrung müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt und dem Vorstand sechs Monate vor einer Mitgliederversammlung übermittelt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden setzt einen Beschluss des Vorstandes sowie die geheime Wahl in der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 10 Abs. 6 voraus.

Artikel 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in die Gesellschaft ist in Textform bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Annahme in die Gesellschaft besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres.
- b) durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele der Gesellschaft schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erhebt das betroffene Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb von drei Monaten schriftlichen Einspruch an die Geschäftsstelle, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- c) durch Löschung, die der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.
- d) durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person im Sinne von Artikel 3 Abs. 2.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gesellschaft und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss beschließen, die Teilnahmeberechtigung auf die Ausschussmitglieder zu beschränken.
- (2) Korporative Mitglieder können bis zu drei Vertreter ihrer Institution bei der Gesellschaft benennen, die die gleichen Rechte genießen wie die persönlichen Mitglieder.
- (3) Jedes persönliche Mitglied und jeder Vertreter eines korporativen Mitglieds kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Gesellschaft einem oder mehreren Ausschüssen als Mitglied beitreten.
- (4) Die persönlichen Mitglieder und die Vertreter der korporativen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Abstimmungen stimmberechtigt, die schriftlich vorgenommen werden. Sie haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Arbeit der Gesellschaft zu machen, Anträge zu stellen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 6 Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb eines Ausschusses sind die persönlichen Mitglieder und die Vertreter korporativer Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie zuvor ihren Beitritt zum betreffenden Ausschuss erklärt haben.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie persönliche Mitglieder.

Artikel 7

Die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt auf schriftlichem Wege
 - a) über die Wahl und Abberufung des Vorstandes (s. Artikel 12 Abs. 3 bis 7).
 - b) über die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Ein Antrag zur Auflösung der Gesellschaft muss, soweit er nicht vom Vorstand ausgeht, dem Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden. Er muss von mindestens 50 Mitgliedern, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 50 von zwei Dritteln der Mitglieder unterschrieben sein. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, nachdem er auf der Mitgliederversammlung diskutiert worden ist.
- (3) Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn folgende Mehrheiten erreicht sind
 - a) bei der Vorstandswahl: die in der Wahlordnung festgelegten Mehrheiten.
 - b) bei der Abberufung des Vorstandes: die einfache Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
 - c) bei Auflösung der Gesellschaft: Zweidrittelmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, genügt in einem zweiten Abstimmungsgang die Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Artikel 8

Finanzrichtlinie

Die Finanzen der Deutschen Statistischen Gesellschaft sowie der Zahlungsverkehr mit ihren Mitgliedern und gegenüber Dritten sind in einer besonderen Finanzrichtlinie geregelt.

Artikel 9 Beitragspflicht

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Beitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Beitrag der persönlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Beitrag eines korporativen Mitglieds wird von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister mit diesem vereinbart. Er darf einen vom Vorstand festzulegenden Mindestsatz nicht unterschreiten. Eine Abweichung vom Mindestsatz bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der Jahrestagung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist ebenfalls abzuhalten, wenn das mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Übersendung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Diskussion der Arbeit der Gesellschaft.
 - b) die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der jährlichen Abrechnungen, die Wahl der Kassenprüfer und die Einsetzung eines Wahlvorstandes für die Vorstandswahlen.

- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Finanzrichtlinie.
 - d) die Festsetzung der Beiträge von persönlichen Mitgliedern.
 - e) die Beschlussfassung über Aufwendungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
 - f) die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen.
 - g) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - h) die Entscheidung über Einsprüche gemäß Artikel 5 Buchstabe b.
 - i) die Diskussion über die Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel 7 Abs. 2.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abweichend hiervon erfolgt die Abstimmung über die Änderungen der Satzung und der Finanzrichtlinie und die Wahl zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden schriftlich und geheim und bedarf der Zweidrittelmehrheit, der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Ferner kann die Mitgliederversammlung zu einzelnen Punkten beschließen, dass schriftlich und geheim abgestimmt wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen übersandt werden. Soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, müssen sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung anwesend sein können, muss die Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden.

Artikel 11

Die Ausschüsse der Gesellschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für ausgewählte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen. Ihnen gehören alle Mitglieder an, die gemäß Artikel 6 Abs. 3 ihren Beitritt erklären. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.
- (2) Die Geschäfte eines Ausschusses werden von dem Ausschussvorsitzenden bzw. von einem Stellvertreter geführt.

- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses mit der Mehrheit der sich an der Wahl beteiligenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sowohl im Ausschussvorsitz als auch im stellvertretenden Ausschussvorsitz ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich.
- (4) Ein Ausschussvorsitzender kann während einer Amtsperiode nur im Wege der Wahl einer anderen Person abberufen werden. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter.
- (5) Kandidaten für den Ausschussvorsitz und den stellvertretenden Ausschussvorsitz können vom Vorstand und von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag, der von Mitgliedern ausgeht, ist dem Vorstand fünf Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen; er bedarf der Unterstützung von fünf Ausschussmitgliedern und der Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

Artikel 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sechs weiteren von der Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft gewählten Mitgliedern der Gesellschaft und bis zu zwei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft, die vom Vorstand hinzugewählt werden können sowie dem Schatzmeister und den Herausgebern der Zeitschriften. Der Schatzmeister und die Herausgeber der Zeitschriften werden vom übrigen Vorstand eingesetzt. Die Amtsperiode des Schatzmeisters und der beiden vom Vorstand hinzugewählten Mitglieder endet mit der Amtsperiode des ihn einsetzenden beziehungsweise sie wählenden Vorstandes. Die Amtszeit der Herausgeber endet mit dem Kalenderjahr, in dem die neue Vorstandswahl stattgefunden hat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Herausgeber der Buchreihen nehmen, falls sie nicht Vorstandsmitglieder sind, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Die Herausgeber der Buchreihen werden vom Vorstand bestimmt und ihre Amtszeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem die neue Vorstandswahl stattgefunden hat.
- (3) Die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt (s. Artikel 7). Eine unmittelbare Wiederwahl zum Vorsitzenden ist nur einmal möglich. Eine unmittelbare Wiederwahl als weiteres Vorstandsmitglied ist nur einmal möglich und zwar unabhängig davon, ob die Wahl durch die Gesamtheit der Mitglieder oder durch den Vorstand erfolgt; dies gilt nicht für die Einsetzung des Schatzmeisters und der Herausgeber der Publikationen der Gesellschaft. Das Verfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheiden in dieser Zeit ein oder zwei Vorstandsmitglieder aus, so kann der verbleibende Vorstand von sich aus Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode wählen. Scheidet ein drittes oder weiteres Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Nachwahl für die freigewordenen Positionen und die verbleibende Amtsperiode anzusetzen. Wird ein so gewähltes Mitglied später noch einmal als Vorstandsmitglied gewählt, so gilt diese Wahl nicht als Wiederwahl im Sinne von Abs. 3.
- (5) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung nach der Wahl des neuen Vorstandes. Mit Zustimmung des neuen Vorstandes kann der alte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres die Geschäfte weiterführen.
- (6) Kandidaten für den Vorstand können vom amtierenden Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden. Für die Gültigkeit des Vorschlags ist die Unterschrift von zehn Mitgliedern und die schriftliche Einwilligung des Kandidaten erforderlich.
- (7) Die Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode muss von mindestens 50 Mitgliedern, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 50 von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden. Über den Vorschlag stimmt gemäß Artikel 7 die Gesamtheit der Mitglieder ab.

Artikel 13 **Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch diese Satzung anderen Einrichtungen der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Geschäftsgang und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung (s. Artikel 14) werden durch diesen selbstständig geregelt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der Finanzrichtlinie zu tätigen; er hat der Mitgliederversammlung eine Abrechnung über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Artikel 14

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Deutsche Statistische Gesellschaft nach außen. Der Schatzmeister und die Herausgeber der Publikationen der Gesellschaft haben dieses Vertretungsrecht im Rahmen ihrer vom Vorstand festgesetzten Zuständigkeiten.
- (2) Der Vorsitzende wird von einer Geschäftsstelle der Gesellschaft unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder der Geschäftsstelle erhalten für ihre Arbeiten eine angemessene Vergütung.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand eingesetzt.

Wahlordnung für die Vorstandswahlen der Deutschen Statistischen Gesellschaft

- §1 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Stellvertretern.
- §2 Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes übersendet dieser dem Wahlvorstand die Vorschläge, die er von sich aus für die Neuwahl des Vorstandes macht. Diese Vorschläge werden unverzüglich allen Mitgliedern zugeleitet.
- §3 Wahlvorschläge von Mitgliedern sind dem Wahlvorstand bis spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes zu übersenden. Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Vorschläge müssen zehn Unterschriften tragen, und es muss ihnen eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie die Wahl annehmen würden, beiliegen.
- §4 Kandidaten für den Vorsitz der Gesellschaft müssen erklären, ob sie auch im Falle ihres Unterliegens bei der Wahl gewillt oder nicht gewillt sind, dem Vorstand in anderer Eigenschaft anzugehören.
- §5 Der Wahlvorschlag des Vorstandes muss mindestens sechs Kandidaten nennen; jeder andere Wahlvorschlag darf höchstens sechs Kandidaten nennen. Sind einige der von Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten identisch mit vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten, so kann die Erklärung über die Annahme der Wahl für diese Kandidaten entfallen.
- §6 Der Wahlvorstand sorgt für die Aufstellung und Versendung der Abstimmungsformulare. Diese sollen acht Wochen vor dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes in den Händen der Mitglieder sein.
- §7 In Abschnitt A des Formulars wird der Vorsitzende gewählt. Hier darf nur ein Kandidat angekreuzt werden. Wird mehr als ein Name angekreuzt, so ist dieser Abschnitt ungültig.
- §8 Im Abschnitt B des Formulars kreuzt jedes sich an der Wahl beteiligende Mitglied höchstens sechs Namen an. Werden mehr als sechs Namen angekreuzt, ist der Abschnitt B ungültig.

- §9 Das Wahlformular ist in einem besonderen, den Mitgliedern übersandten Wahlumschlag zu verschließen. Dieser Wahlumschlag soll in dem ebenfalls beigefügten, die Mitgliedsnummer des Mitglieds und die Adresse der Geschäftsstelle tragenden Umschlags an diese so rechtzeitig abgesandt werden, dass er dort eine Woche vor dem Wahltermin eintrifft. Der Wahlumschlag kann auch am Tag der Mitgliederversammlung bis spätestens vier Stunden vor deren Beginn im Wahlbüro abgegeben werden.
- §10 Am Ort der Jahrestagung richtet der Wahlvorstand ein Wahlbüro ein, das die Abstimmungsformulare im geschlossenen Umschlag entgegennimmt und die Stimmen auszählt. Das Wahlbüro wird vom Wahlleiter bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Wahlleiter kann sich der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen.
- §11 Gewählt ist zunächst, wer im Abschnitt A die relative Mehrheit als Vorsitzender erhält. Der Name des hier Gewählten wird, falls er auch als „Vorstandsmitglied“ kandidiert, im Abschnitt B gestrichen. Von den verbleibenden Kandidaten sind diejenigen sechs gewählt, die relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- §12 Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand ein von ihm bzw. von den Beisitzern zu unterschreibendes Protokoll an.
- §13 Das Ergebnis der Wahl wird auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres bekannt gegeben und allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.

Anhang 2

Muster des Wahlformulars

A. Wahl des/der Vorsitzenden

Nur einen Namen ankreuzen. Wird mehr als ein Name angekreuzt, ist dieser Abschnitt ungültig.

Name	Wahlkreuz	Herkunft des Vorschlags
D		Vorschlag des Vorstandes
G		Vorschlag des Mitgliedes X

B. Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern

Höchstens 6 Kandidaten/Kandidatinnen ankreuzen. Werden mehr als 6 Namen angekreuzt, ist dieser Abschnitt ungültig.

A		Vorstand
B		" und Mitglieder X ¹⁾
C		"
D		"
E		" und Mitglieder Y ¹⁾
F		"
G		Mitglieder X ¹⁾
H		Mitglieder X ¹⁾
I		Mitglieder Y ¹⁾

1) Bemerkung: Auf der Rückseite dieses Formulars werden die einzelnen Vorschläge einschl. der unterstützenden Unterschriften aufgeführt.

Anhang 3

Liste der Ausschüsse (Stand September 2019)

Die aktuellen Ausschüsse sind nachfolgend aufgelistet.

- Ausbildung und Weiterbildung
- Statistische Theorie und Methodik
- Wirtschaft-, Sozial- und Marktstatistik
- Regionalstatistik
- Empirische Wirtschaftsforschung und Angewandte Ökonometrie
- Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik
- Methodik Statistischer Erhebungen
- Finanzstatistik
- Computational Statistics and Data Science